

Stadt Meßkirch

Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für deren Leitungen vom 26. Januar 2021

Aufgrund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gesetztes Blatt Seite 99 und 100) in Verbindung mit den Paragraphen 16, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Gesetzes Blatt Seite 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 26. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusätzliche Entschädigungen

§ 3 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung ihres über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes erhalten

1. Der Feuerwehrkommandant 1.600,00 EURO pro Jahr,
2. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant 1.200,00 Euro pro Jahr,
3. Der Fanfarenzug-Stabführer 300,00 Euro pro Jahr und
4. Der Jugendfeuerwehrwarte 300,00 Euro
5. Örtliche Ausbilder 12,00 Euro pro Unterrichtsstunde als Aufwandsentschädigungen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Ausgefertigt

Meßkirch, den 28. Januar 2021

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß Paragraph 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach Paragraph 43 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von

Verfahrensvorschrift oder Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist
geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 28. Januar 2021

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister